

Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008

Medien-Komfort Stand 05/2013

1. Feuer (soweit versichert)	2
1.1 Feuer-Rohbauversicherung	2
1.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	2
1.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden	2
1.4 Verpuffung, Überschalldruckwellen	2
1.5 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper	2
1.6 Anprall von Fahrzeugen.....	2
1.7 Einschluss von Nutzwärmeschäden	2
2. Leitungswasser (soweit versichert)	2
2.1 Gasleitungen.....	2
2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	2
2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden, die bei Versicherungsbeginn jünger als 40 Jahre sind	3
2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren: innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre und außerhalb des Versicherungsgrundstücks jünger als 30 Jahre	3
2.5 Leitungswasserschäden an der Fußbodenheizung	3
2.6 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	3
2.7 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.....	3
2.8 Wasseraustritt aus Deko-Elementen	3
2.9 Beseitigung von Rohrverstopfungen.....	3
2.10 Armaturen	3
2.11 Wasser- und Gasverlust	3
2.12 Rückstau	4
3. Sturm (soweit versichert)	4
3.1 Aufwendungen durch das Entfernen von durch Sturm umgestürzte Bäume	4
4. Kosten	4
4.1 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	4
4.2 Hotelkosten	4
4.3 Rückreisekosten aus dem Urlaub	4
4.4 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	4
4.5 Provisorische Maßnahmen	5
4.6 Aufräumungskosten, Abbruch-, Dekontaminations-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. § 7 Nr. 1 VGB 2008.....	5
4.7 Sachverständigenkosten.....	5
4.8 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	5
5. Sonstiges	5
5.1 Leistungs-Update-Garantie.....	5
5.2 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	5
5.3 Unterversicherungsverzicht	5
5.4 Vorsorgesumme.....	5
5.5 Neubaurabatt	5
5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungsverwechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VGB 2008.....	6
6. Zusatzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt) . 6	
ZB1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“	6
ZB2 „Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti“	6

1. Feuer (soweit versichert)

1.1 Feuer-Rohbauversicherung

Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 24 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

1.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
3. Abweichend von § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Verpuffung, Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1a und Nr. 1d VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Verpuffung
 - b) Überschalldruckwellenzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Verpuffung
Verpuffung ist eine selbständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeit unterhalb der Schallgeschwindigkeit.
3. Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Gebäude einwirkt.

1.5 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper

Abweichend von § 2 Nr. 1d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

1.6 Anprall von Fahrzeugen

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wassersportfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Nicht versichert sind:
Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Nutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben oder gehalten werden.

1.7 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

2. Leitungswasser (soweit versichert)

2.1 Gasleitungen

1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2008 sind Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.
2. Ziffer 2.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Ziffer 2.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der gleitenden Neuwertversicherung auf 3 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr. 2 b) VGB 2008);
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b) bis Nr. 1 d) VGB 2008 auf 1 % der Versicherungssumme.

2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden, die bei Versicherungsbeginn jünger als 40 Jahre sind

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Ziffer 2.3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der gleitenden Neuwertversicherung auf 3 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr. 2 b) VGB 2008);
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 1 b) bis Nr. 1 d) VGB 2008 auf 1 % der Versicherungssumme.

2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren: innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre und außerhalb des Versicherungsgrundstücks jünger als 30 Jahre

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude sowie innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eingeschlossen sind neben Bruchschäden auch Schäden infolge Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.
2. Ziffer 2.4.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Gebäude nicht älter als
 - a) 40 Jahre bei Schäden innerhalb des Versicherungsgrundstücks
 - b) 30 Jahre bei Schäden außerhalb des Versicherungsgrundstücksist. Bei älteren Gebäuden besteht kein Versicherungsschutz.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt maximal 6.000 € begrenzt.

2.5 Leitungswasserschäden an der Fußbodenheizung

Eine Fußbodenheizung ist generell beitragsfrei mitversichert, soweit Kunststoff-Rohre (keine Kupferrohre) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

2.6 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Abweichend von § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

2.7 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden gemäß § 1 Nr. 1 a) bb) VGB 2008 entstanden ist.

2.8 Wasseraustritt aus Deko-Elementen

In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Das in Zimmerbrunnen und Wassersäulen befindliche Wasser wird Leitungswasser gleichgestellt.

2.9 Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von § 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude, sowie auf dem Versicherungsgrundstück, mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 € begrenzt.

2.10 Armaturen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 b) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 300 € begrenzt.

2.11 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung zu Ziffer 2.11.1 und Ziffer 2.11.2 ist je Versicherungsfall auf maximal 300 € begrenzt.

2.12 Rückstau

Witterungsbedingter Rückstau gilt als mitversichert, solange und soweit ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

Ohne ein funktionsfähiges Rückstauventil besteht für den witterungsbedingten Rückstau kein Versicherungsschutz.

3. Sturm (soweit versichert)

3.1 Aufwendungen durch das Entfernen von durch Sturm umgestürzte Bäume

Soweit das Risiko Sturm mitversichert ist, gelten solche Kosten je Versicherungsfall in der Gleitenden Neuwertversicherung mit 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor mitversichert.

4. Kosten

4.1 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. In Erweiterung von § 9 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume zum ortsüblichen Mietwert.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

4.2 Hotelkosten

1. Wird die im versicherten Gebäude gelegene, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus durch ein versichertes Ereignis unbewohnbar, so werden in Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 Kosten für eine notwendige externe Unterbringung bis max. 100 € täglich und längstens für 200 Tage übernommen. Nebenkosten, insbesondere Frühstück/Verpflegung, Telefon und ähnliches werden nicht übernommen.
2. Diese Kostenerstattung gilt nur für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und Sturm/Hagel, soweit versichert.
3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
4. Die Ausführungen gemäß Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.2.3 gelten nicht für Ferienhäuser.

4.3 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versichertes Gebäude) zu gelangen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens fünf Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz und den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 € begrenzt.
7. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.4 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, wenn sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens, maximal jedoch auf 5.000 € begrenzt.
4. Andere Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, gehen jedoch vor.

4.5 Provisorische Maßnahmen

1. Der Versicherer setzt Versicherungskosten und provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen geschlossen werden müssen (z. B. Notverschaltungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über anderweitige Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.6 Aufräumungskosten, Abbruch-, Dekontaminations-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. § 7 Nr. 1 VGB 2008

Die genannten Kosten sind in der Gleitenden Neuwertversicherung mit 10 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor, versichert.

4.7 Sachverständigenkosten

Bei einem Schadenfall mit einer Schadenhöhe von mindestens 50.000 € gelten Sachverständigenkosten bis 2.500 € beitragsfrei mitversichert.

4.8 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

5. Sonstiges

5.1 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarif-Struktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.2 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

Zum Beispiel Gartenhäuser, Hundehütte oder Müllboxen gelten mit 5 % der Versicherungssumme, Wert 1914, multipliziert mit dem aktuellen gleitenden Neuwertfaktor versichert.

5.3 Unterversicherungsverzicht

Eine Unterversicherung bis zu 10 % wird nicht angerechnet. Die Entschädigungsgrenze bleibt aber die Versicherungssumme.

5.4 Vorsorgesumme

Bei Anwendung des Wertermittlungsbogens gilt eine Vorsorgeversicherung für Um-, An- und Ausbauten oder Neubauten auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einem Vorsorgebetrag von 3.000 M (Wert 1914), multipliziert mit dem gleitenden Neuwertfaktor.

5.5 Neubaurabatt

1. Innerhalb der ersten 10 Jahre nach erstmaliger bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung auf den Jahresbeitrag ohne Versicherungssteuer für die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser Sturm/Hagel und den Zusatzbaustein „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“ ein Neubaurabatt gemäß nachfolgender Staffel gewährt:

Rabattsätze in den Jahren nach bezugsfertiger Herstellung	Neubaurabatt
im 1. Jahr	30 %
im 2. Jahr	27 %
im 3. Jahr	24 %
im 4. Jahr	21 %
im 5. Jahr	18 %
im 6. Jahr	15 %
im 7. Jahr	12 %
im 8. Jahr	9 %
im 9. Jahr	6 %
im 10. Jahr	3 %

2. Der Neubaubatt reduziert sich jeweils zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 3 Prozentpunkte und erlischt vollständig nach Ablauf des zehnten auf die bezugsfertige Herstellung des Gebäudes folgenden Jahres.
3. Durch die jährliche Reduzierung des vereinbarten Rabattes und der hieraus resultierenden Beitragsveränderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VGB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

6. Zusatzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

ZB1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer, versicherte Person oder deren Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, macht der Versicherer von seinem Recht, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, keinen Gebrauch. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 € zu tragen.

Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung – beispielsweise bei kleinen Schäden mit geringer Schuld zu einem unter 250 € geltenden Schadenfall führen – so gilt dieser.

Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.

ZB2 „Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti“

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Ein- oder Zweifamilienhäusern durch Vandalismus inkl. Graffiti bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.500 €. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinem Repräsentanten oder die vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von 750 € besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.